

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung; Export-Informationen

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Geschäftszeichen unverzüglich zu bestätigen. Dazu ist das dem Bestellschreiben beiliegende Bestätigungsformular des Auftraggebers zu verwenden.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung die Informationen übermitteln, die der Auftraggeber zu Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (Exportkontrolle, Embargobestimmungen, Zollrecht) bei Ein- und Ausfuhr der bestellten Güter und Dienstleistungen benötigt. Bei Änderungen an den Gütern / Dienstleistungen oder der anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend.

Der Auftragnehmer wird insbesondere stets folgende Informationen zu bestellen Gütern auf der Auftragsbestätigung übermitteln:

- Listenposition bei Erfassung in einer außenwirtschaftsrechtlichen Güterliste, insbesondere die Listenposition nach der deutschen Ausfuhrliste, nach Anhang 1 der EG-Verordnung 428/2009, nach der US-amerikanischen „Commerce Control List“ sowie der „US Munitions List“;
- statistische Warennummer nach der jeweils aktuellen Einordnung in der Außenhandelsstatistik; Ursprungsland nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln (EU).

III. Liefertermine und Vertragsstrafe

Wird erkennbar, daß Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber im Einzelnen schriftlich zu informieren. Damit werden die Rechte des Auftraggebers in keiner Weise berührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verzug mit dem Liefertermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf den Preis der Lieferung, zu zahlen. Bei Terminverschiebungen, z.B. aufgrund von Leistungsänderungen, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe für die entsprechenden neuen Termine. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt; die Haftung ist unbegrenzt.

IV. Versandvorschriften und Versandanzeigen

Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Dem Auftraggeber ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige 2fach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes enthalten muß.

Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig gestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

V. Gefahrtragung, Mitwirkung des Auftraggebers

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport (z.B. Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß erfüllen, so hat er die dem Auftraggeber entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Handlungen mitwirkt; der Auftraggeber ist nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verantwortlich.

VI. Entgegennahme, Abnahme und Untersuchung der Ware

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.

Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.

Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

VII. Rechnungstellung, Zahlung

Eine fehlende oder fehlerhafte Bestell-Nummer auf Rechnungen des Auftragnehmers gefährdet die rechtzeitige Verzollung und Lieferung. Bei zu verzollenden Lieferungen wird der Auftragnehmer daher die vom Auftraggeber erhaltene Bestell-Nr. in allen Rechnungen (z.B. in Handels-, Proforma- oder Zollrechnungen) vollständig und richtig angeben. Für alle durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schäden – insbesondere für Schäden durch Lieferverzug - haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.

Die Zahlung erfolgt – unter Ausschluß gesetzlicher Bestimmungen über eine frühere Fälligkeit, z.B. von Abschlagszahlungen - nach Wahl des Auftraggebers am 15. des folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels der im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Anschrift des Auftraggebers. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt in bar oder Wechseln, deren Diskontspesen und Steuern zu Lasten des Auftraggebers gehen. Der Auftraggeber kommt erst nach Mahnung in Verzug.

Leistet der Auftraggeber eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder ihm die Sache zu übereignen. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

VIII. Schutzvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

IX. Sachmängel

Die Frist zur Anzeige von Sachmängeln (Rügefrist) beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Rügefrist mit dem Tag der Inbetriebnahme. Die Rügefrist beträgt 3 Jahre. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Rügefrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Rügefrist. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen werden die Rügefrist und die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Die Rügefrist und die vorstehend genannte Verjährungsfrist gelten nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.

Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftraggeber. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

X. Rechte Dritter, Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, daß der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragnehmer für deren Geltungsdauer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Auftraggeber ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

-2 - Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, daß die Arbeiten und insbesondere das Ergebnis nicht – auch nicht in Teilen - aus Software mit einem offenen Quellcode (z.B. den Lizenzbedingungen GPL, LGPL, Mozilla Public License (MPL) usw. unterliegende Software, sog. Open Source Software) bestehen oder sonst wie darauf zurückgreifen. Sollte der Auftragnehmer solche Software einsetzen wollen, so bedarf dies einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wobei auch im Falle der Zustimmung der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen/Kosten/Schäden freistellt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für die verwendete Open-Source-Software geltenden Lizenzbestimmungen einer vertragsgemäßen Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nicht entgegenstehen und eine solche Nutzung auch nicht einschränken.

XI. Haftung, Freistellung, Versicherung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen eines Mangels oder Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden. Zudem wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Kosten und Aufwendungen freistellen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit – nach Art und Umfang erforderlichen – Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahme durch eine fehlerhafte Lieferung des Auftragnehmers verursacht worden sind, unabhängig davon, ob das einzelne Produkt mangelhaft ist.

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder sein Personal bei oder gelegentlich der Arbeitsausführung verursachten Schäden. Der Auftragnehmer haftet im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar ebenfalls unbegrenzt. Von Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

Der Auftragnehmer wird diese Risiken für die Dauer der vertraglichen Verpflichtungen durch eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung angemessen decken sowie dies und die Zahlung der Prämien dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsabschluß nachweisen. Er wird im Falle einer Versicherungsbestätigung, die zeitlich begrenzt gilt oder kündbar ist, jeweils unaufgefordert rechtzeitig eine neue Versicherungsbestätigung beibringen. Der Auftragnehmer haftet im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Geheimhaltung – Zeichnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen usw. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.

Durch Abnahme oder Billigung vom Auftragnehmer vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht berührt.

III. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm, der ABB AG, Mannheim, oder den Gesellschaften, an denen die ABB AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XIV. Abtretung, Verpfändung

Ansprüche aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten, verpfändet oder sonst wie über sie verfügt werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt für die Forderungsabtretung als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

XV. Bezug von Zulieferungen etc.; REACH-Anforderungen

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Auftragnehmer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Allein der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Lieferungen (insbesondere Produkte, Teile von Produkten oder Stoffe/Zubereitungen) den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(REACH) vom 18. Dezember 2006 - in der jeweils geltenden Fassung samt Änderungen - und allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung der genannten Verordnung erlassen wurden, (im folgenden zusammen: „REACH-Anforderungen“) vollständig entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle REACH-Anforderungen, insbesondere alle Anforderungen hinsichtlich der Information an den Auftraggeber als Käufer, bezüglich der Lieferungen in der gesamten Zuliefererkette erfüllt wurden und werden. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass unverzüglich und jeweils in Deutsch (i) den REACH-Anforderungen entsprechende, die Verwendung durch ABB erfassende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung für die Verwendung durch den Auftraggeber erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt und (ii) Änderungen hierzu mitgeteilt werden. Der Auftragnehmer informiert unverzüglich, wenn in den Lieferungen Stoffe enthalten sind, die in der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur (siehe Annex XIV zur EU-Verordnung EG Nr. 1907/2006, <http://echa.europa.eu/>) oder in Annex XVII zur EU-Verordnung aufgeführt sind. Sollte der Auftragnehmer oder ein Zulieferer in der Kette Änderungen der bereits mindestens zweimal an den Auftraggeber gelieferten oder aufgrund einer Bestellung noch zu liefernden Lieferungen beabsichtigen oder sollte eine Änderung der „Kandidatenliste“ (Annex XIV) oder des Annex XVII mit etwaigen Auswirkungen auf die Lieferungen oder deren Verwendung erfolgen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber wie auch über etwaige Auswirkungen auf die REACH-Anforderungen und deren Erfüllung informieren.

XVI. Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr:

- Der Auftragnehmer versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern / Organen des Auftraggebers oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung [U.S. Foreign Corrupt Practices Act]) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Auftragnehmer wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.
- Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer gegenüber in keinem Fall zur Erstattung von in a) genannten Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet.
- Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts XVI. berechtigt den Auftraggeber, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers unberührt bleiben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Verpflichtungen, Haftungen und Kosten/Ausgaben freizustellen, denen der Auftraggeber als Folge eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung dieser Abschnitts XVI. oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, daß er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex von ABB und des Verhaltenskodex für Lieferanten von ABB (zusammen: „Verhaltenskodex“) erhält. Im Falle von Widersprüchen hat der Verhaltenskodex für Lieferanten Vorrang. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex auch über das Internet zu erhalten. Der Auftragnehmer wird sich bei Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im wesentlichen dem Verhaltenskodex von ABB entsprechen, und wird sicherstellen, daß auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages sich entsprechend verhalten.
- Der Auftraggeber hat die folgende Internetadresse eingerichtet, die der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter nutzen können, um mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Verhaltensregeln zu melden: www.abb.com/ethics.

XVII. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der benannte Bestimmungsort, wenn kein solcher benannt ist sowie für die Zahlung ist es der Sitz des Auftraggebers.

Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten Mannheim.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.